

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Nur Beschäftigung und Produktivitätswachstum schafft Fortschritt und erhält Wohlstand. Angesichts der gegebenen demographischen Entwicklung sind Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Mehrarbeit geboten. Mittels steuerfreier Überstundenzuschläge, der Teilzeitaufstockungsprämie sowie der Aktivrente, wird Mehrarbeit wirksam gefördert und angereizt. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trägt zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger bei. Die potentielle Gefahr von Fehlanreizen wird durch geeignete Regelungen verhindert. Insgesamt gilt es, durch neue Wege zusätzliche Impulse für die Entwicklung des Standortes Deutschland zu generieren.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält mehrere wichtige Einzelmaßnahmen, um zusätzliche Arbeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuerlich zu fördern und damit entsprechende Anreize zu setzen.

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2 000 Euro im Monat steuerfrei erhalten (sog. Aktivrente). Damit wird Arbeiten im Alter attraktiver. Die Regelung schafft durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize.

Zudem werden Überstundenzuschläge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuerfrei gestellt, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen. Damit wird die Ableistung von Überstunden zusätzlich unterstützt und Mehrarbeit kann zusätzlich honoriert werden.

Um einen wirksamen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten zu setzen und damit Mehrarbeit angemessen zu honorieren, werden zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, die neben dem Arbeitslohn für die Aufstockung gewährt werden, gestaffelt steuerfrei gestellt (Teilzeitaufstockungsprämie).

Das Gesetz enthält somit folgende steuerrechtliche Maßnahmen:

- Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2 000 Euro monatlich (§ 3 Nummer 21 – neu – EStG)
- Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen (§ 3b Absatz 4 – neu – EStG)
- Steuerbefreiung zusätzlicher einmaliger Prämienzahlungen für die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 4 500 Euro (§ 3 Nummer 73 – neu – EStG)

C. Alternativen

Keine. Es handelt sich zudem um Aufträge aus dem Koalitionsvertrag mit dem Ziel, im steuerlichen Bereich Anreize zur Mehrarbeit zu setzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	- 620	- 620	- 620	- 620	- 620
Bund	- 263	- 263	- 263	- 263	- 263
Länder	- 264	- 264	- 264	- 264	- 264
Gemeinden	- 93	- 93	- 93	- 93	- 93
	Kassenjahr				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	- 820	- 675	- 620	- 620	- 620
Bund	- 349	- 287	- 263	- 263	- 263
Länder	- 348	- 286	- 264	- 264	- 264
Gemeinden	- 123	- 102	- 93	- 93	- 93

¹⁾ Wirkung im Veranlagungsjahr

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 21 – neu – EStG (Aktivrente) löst lediglich geringfügige Veränderungen unterhalb der Bagatellgrenze aus. Entgeltberechnungen erfolgen durch den Arbeitgeber über Softwarelösungen, und Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen sind von Software-Rahmenverträgen abgedeckt. Sie fallen unter die sogenannten Sowieso-Kosten. Damit tragen sie nicht zur Veränderung des Erfüllungsaufwandes bei.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Landesfinanzverwaltung ist mit keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Arbeitsmarktstärkungsgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3b durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und Überstunden“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 20 wird die folgende Nummer 21 eingefügt:

„21. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr, wenn die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel. Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nach Satz 1 nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.“.

- b) In Nummer 72 Satz 3 wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden;“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 72 wird die folgende Nummer 73 eingefügt:

„73. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber an seine teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Gegenzug für die dauerhafte Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit gewährte Leistungen (Sachbezüge oder Zuschüsse), soweit sie einen Betrag von 225 Euro nicht übersteigen. Der Betrag von 225 Euro vervielfältigt sich mit der Anzahl der Stunden, um die die wö-

chentliche Arbeitszeit dauerhaft erhöht wird, auf insgesamt bis zu 4 500 Euro. Eine dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Erhöhung einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten umfasst. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt der Erhöhung

- a) eine im Voraus bestimmte zeitlich begrenzte Teilzeittätigkeit mit einer verbleibenden Laufzeit von weniger als 24 Monaten vorliegt oder
- b) eine Verringerung der Arbeitszeit innerhalb von 12 Monaten vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Verringerung der Arbeitszeit vor dem 1. Juli 2025 vereinbart wurde.“

3. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und Überstunden“.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Steuerfrei sind Zuschläge, die Arbeitnehmern für tatsächlich geleistete Überstunden neben einem Überstundengrundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen. Der Überstundengrundlohn im Sinne des Satzes 1 darf den Grundlohn nach Absatz 2 Satz 1 nicht unterschreiten. Als Überstunden im Sinne des Satzes 1 gelten alle über die monatliche Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die monatliche Normalarbeitszeit ergibt sich aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) festgelegt worden ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der Überstunde innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten eine Herabsetzung der Arbeitszeit vorangegangen ist oder der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer weniger als 12 Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist. Dies gilt nicht, wenn die Herabsetzung vor dem 1. Juli 2025 vereinbart wurde oder der Arbeitsvertrag vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde.“

4. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k wird die Angabe „oder“ gestrichen.
- b) Nach Buchstabe k wird der folgende Buchstabe l eingefügt:

„l) nach § 3 Nummer 21 steuerfreie Einnahmen, oder“.

5. § 41 Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Qualifizierungsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse einzutragen.“

6. § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

- „5. das Kurzarbeitergeld, das Qualifizierungsgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse,“.
7. § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), nach § 3 Nummer 21 steuerfreie Einnahmen, nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse bezogen hat oder“.

Artikel 2

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt, und nicht für Überstundenzuschläge nach § 3b Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Arbeit schafft Wachstum und Fortschritt. Angesichts der gegebenen demographischen Entwicklung sind Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Mehrarbeit geboten. Mittels steuerfreier Überstundenzuschläge, der Teilzeitaufstockungsprämie sowie der Aktivrente wird Mehrarbeit wirksam gefördert. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trägt zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger bei. Die potentielle Gefahr von Fehlanreizen wird durch geeignete Regelungen verhindert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz enthält mehrere wichtige Einzelmaßnahmen, um zusätzliche Arbeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuerlich zu fördern und damit entsprechende Anreize zu setzen.

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2 000 Euro im Monat steuerfrei erhalten (sog. Aktivrente). Damit wird Arbeiten im Alter attraktiver. Die Regelung schafft durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize.

Zudem werden Überstundenzuschläge bei Arbeitnehmern steuerfrei gestellt, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen. Damit wird die Ableistung von Überstunden zusätzlich unterstützt.

Um einen wirksamen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten zu setzen und damit Mehrarbeit angemessen zu honorieren, sollen zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, die neben dem Arbeitslohn für die Aufstockung gewährt werden, gestaffelt steuerfrei gestellt (Teilzeitaufstockungsprämie).

Das Gesetz enthält somit folgende steuerrechtliche Maßnahmen:

- Einführung eines Steuerfreibetrags sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2 000 Euro monatlich (§ 3 Nummer 21 - neu - EStG)
- Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen (§ 3b Absatz 4 - neu - EStG)
- Steuerbefreiung zusätzlicher einmaliger Prämienzahlungen für die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 4.500 Euro (§ 3 Nummer 73 - neu - EStG)

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Artikel 2) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert und die Indikatorenbereiche 8.2. (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Investitionsklima) und 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftswachstum) unterstützt.

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

[illegible]

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahreswirkung¹					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
3	Steuerbefreiung zusätzlicher einmaliger Prämienzahlungen für die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 4 500 Euro ab 1. Januar 2026 § 3b Absatz 4 EStG Steuerbefreiung für Überstundenzuschläge, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen ab 1. Januar 2026	LSt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Insg.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Est	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 620	- 620	- 620	- 620	- 620	- 820	- 675	- 620	- 620	- 620
		Est	+ 270	+ 270	+ 270	+ 270	+ 270	.	+ 215	+ 270	+ 270	+ 270
		LSt	- 890	- 890	- 890	- 890	- 890	- 820	- 890	- 890	- 890	- 890
		SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 263	- 263	- 263	- 263	- 263	- 349	- 287	- 263	- 263	- 263
		Est	+ 115	+ 115	+ 115	+ 115	+ 115	.	+ 91	+ 115	+ 115	+ 115
		LSt	- 378	- 378	- 378	- 378	- 378	- 349	- 378	- 378	- 378	- 378
		SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 264	- 264	- 264	- 264	- 264	- 348	- 286	- 264	- 264	- 264
		Est	+ 114	+ 114	+ 114	+ 114	+ 114	.	+ 92	+ 114	+ 114	+ 114
		LSt	- 378	- 378	- 378	- 378	- 378	- 348	- 378	- 378	- 378	- 378

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahreswirkung¹					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
		Gem.	- 93	- 93	- 93	- 93	- 93	- 123	- 102	- 93	- 93	- 93
		EST	+ 41	+ 41	+ 41	+ 41	+ 41	.	+ 32	+ 41	+ 41	+ 41
		LSt	- 134	- 134	- 134	- 134	- 134	- 123	- 134	- 134	- 134	- 134

Anmerkungen:

¹) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

§ 3 Nummer 21 – neu – EStG (Aktivrente)

Die Steuerfreistellung löst lediglich geringfügige Veränderungen unterhalb der Bagatellgrenze aus. Entgeltberechnungen erfolgen durch den Arbeitgeber über Softwarelösungen, und Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen sind von Software-Rahmenverträgen abgedeckt. Sie sind von Software-Rahmenverträgen abgedeckt und fallen unter die sogenannten Sowieso-Kosten. Damit tragen sie nicht zur Veränderung des Erfüllungsaufwandes bei.

§ 3b Absatz 4 – neu – EStG (steuerfreie Überstundenzuschläge)

Die Änderung löst methodisch keinen Erfüllungsaufwand aus, da die Aufwände im Normalfall durch rahmenvertraglich geregelte Anpassungen von Entgeltabrechnungssoftware abgedeckt sind (Sowieso-Kosten).

§ 3 Nummer 73 – neu – EStG (Teilzeitaufstockungsprämie)

Die Änderung löst methodisch keinen Erfüllungsaufwand aus, da die Aufwände im Normalfall durch rahmenvertraglich geregelte Anpassungen von Entgeltabrechnungssoftware abgedeckt sind (Sowieso-Kosten).

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

§ 3 Nummer 21 – neu – EStG (Aktivrente)

Es ist mit keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwands für den Innendienst zu rechnen. Bei entsprechender programmtechnischer Umsetzung erfolgt die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts automatisch. Die Prüfungsdienste steuern den Arbeitsanfall durch entsprechende Schwerpunktsetzung.

§ 3b Absatz 4 – neu – EStG (steuerfreie Überstundenzuschläge)

Es ist mit keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen. Die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung steuern den Arbeitsanfall durch entsprechende Schwerpunktsetzung.

§ 3 Nummer 73 – neu – EStG (Teilzeitaufstockungsprämie)

Es ist mit keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen. Die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung steuern den Arbeitsanfall durch entsprechende Schwerpunktsetzung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung wird die Wirkungen der sogenannten Aktivrente nach Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes (§ 3 Nummer 21 - neu - EStG) nach einem Zeitraum von drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele überprüfen. Hierbei soll bis Ende des Jahres 2030 festgestellt werden, ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsquote von Personen nach Erreichen gesetzlicher Regelaltersgrenze geführt hat. Auch soll nach diesem ersten Schritt überprüft werden, ob zum Beispiel bei der sog. Aktivrente durch eine weitere Einbeziehung von Selbständigen darüber hinaus zusätzliche Wachstumsimpulse erschlossen werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht Einkommensteuergesetz)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderung der Überschrift des § 3b EStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 21 – neu –)

Die Regelung schafft durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize. Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2 000 Euro im Monat steuerfrei erhalten (sog. Aktivrente). Damit wird Arbeiten im Alter attraktiver.

Mit der Aktivrente werden insofern mehrere Ziele verfolgt:

Der deutsche Arbeitsmarkt steht infolge des demographischen Wandels vor strukturellen Herausforderungen. Die geburtenstarken Jahrgänge treten in den kommenden Jahren sukzessive in den Ruhestand ein, während weniger junge Menschen nachrücken. Dies führt in vielen Branchen zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften.

Die Aktivrente setzt daher einen gezielten Anreiz, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen. Indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert wird, wird Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver. Dies hilft, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Außerdem kann es die Teilhabe dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei verringerter Arbeitszeit am Arbeitsmarkt wirtschaftlich attraktiver gestalten.

Zudem führt dies insgesamt zu einer erhöhten Erwerbsquote und trägt insofern dazu bei, volkswirtschaftliches Wachstum zu steigern und staatliche Einnahmen zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Aktivrente werden für Personen, die über die Regelaltersgrenze hinaus nichtselbständig beschäftigt sind, Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Diese Beiträge erhöhen – ohne zusätzliche staatliche Mittel – die Einnahmenseite der Sozialversi-

cherungen und stabilisieren sie. Die Aktivrente dient daher auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit, weshalb eine Steuerfreistellung für abhängig Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze sich langfristig auch positiv für die jüngeren abhängig Beschäftigten auswirkt.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind Einnahmen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr steuerfrei, wenn die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber Beiträge für diese Leistungen nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI zu entrichten hat.

Satz 1 definiert hierfür zunächst die Art sowie die Höhe der freizustellenden Einnahmen. Durch die Aktivrente werden ausschließlich Einnahmen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG begünstigt. Betroffen sind insofern ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, um der Zielsetzung der Regelung hinsichtlich einer Begünstigung von aktiven Einkünften gerecht zu werden. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, da diese nicht auf eine aktuelle aktive Tätigkeit zurückzuführen sind.

Ebenso sind laufende Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung inklusive etwaiger Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG von der Begünstigung ausgeschlossen. Zum einen werden für Steuerpflichtige nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der Regel keine Beiträge mehr zur betrieblichen Altersversorgung geleistet. Zum anderen sind entsprechende Beiträge bereits im Rahmen des § 3 Nummer 56 bzw. 63 EStG steuerfrei.

Ebenfalls nicht begünstigt werden Leistungen wie Abfindungen, Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem ersten Dienstverhältnis, die für Zeiträume gewährt werden bzw. die in Zeiträumen erdient wurden, in denen nicht oder noch nicht sämtliche Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen.

Satz 1 bestimmt weiterhin den Kreis der Begünstigten. Begünstigt sind insofern zunächst alle Personen, die ihren Arbeitslohn für eine Tätigkeit nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze im Sinne der Vorschriften des Sozialgesetz Sechstes Buch (SGB VI) erhalten. Abgestellt wird für die Regelaltersgrenze auf § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI. Durch die Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 235 Absatz 2 SGB VI wird auch die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahrgang 1964 im Jahr 2031 entsprechend berücksichtigt. Durch diese Verweisung wird eine klare zeitliche Regelung geschaffen.

Mit der Bezugnahme auf Tätigkeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden somit Zahlungen für Tätigkeiten vor dem Erreichen der o.g. Regelaltersgrenze nicht begünstigt, auch wenn sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zufließen.

Der Höhe nach werden Einnahmen bis zu einer Höhe von 24 000 Euro monatlich freigestellt, was einem Jahresbetrag von 24 000 Euro entspricht.

Im Übrigen gilt die Steuerfreiheit unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente im Sinne des § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI oder von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG wegen Erreichens einer Altersgrenze. Es muss keine

Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften vorgenommen werden, wodurch die Regelung verfahrenstechnisch einfach zu handhaben ist.

Weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Dies wird durch den Verweis auf § 168 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1d und Absatz 3 sowie § 172 Absatz 1 SGB VI erreicht. Die gilt auch wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss an eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach § 172a SGB VI zu entrichten hat.

Danach sind z.B. über die Regelaltersgrenze hinaus aktive Beamte und geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 SGB IV ausgeschlossen. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Absatz 1 SGB IV werden bereits über verschiedene steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen gefördert (z.B. einheitliche Pauschsteuer von lediglich 2 % über § 40a Absatz 2 EStG).

Zudem werden hierdurch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, von der Begünstigung ausgenommen. Dies entspricht der Intention der neuen Steuerbefreiung, die Ausweitung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und so dem sich weiter abzeichnenden Anstieg des Arbeitskräftemangels in diesem Bereich entgegenzuwirken. Außerdem arbeitet schon heute eine große Zahl von Selbständigen und Unternehmer nach dem Überschreiten der Regelaltersgrenze weiter. Dies zeigt, dass es aktuell keiner weiteren Anreize durch eine steuerliche Förderung bedarf, diesen Personenkreis zur Weiterarbeit zu bewegen. Im Hinblick auf die erheblichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte, die sich durch eine Förderung in diesem Bereich ergeben würden, ist es notwendig, steuerliche Anreize gezielt da zu setzen, wo sie besonders erforderlich sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Steuerfreiheit nicht gilt, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Es werden nur Einnahmen berücksichtigt, die nicht bereits durch andere Steuerbefreiungsvorschriften von der Lohn-/Einkommensteuer befreit sind. Dies schafft Rechtsklarheit bei der Anwendung. Sofern Einnahmen daher bereits von anderen Steuerfreistellungsvorschriften erfasst sind, werden diese somit auch nicht auf den Freistellungsbetrag der Aktivrente angerechnet.

Zu Satz 3

Satz 3 legt fest, dass sich für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben, der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel ermäßigt.

Der Freibetrag in Höhe von 24 000 Euro ist daher - im Rahmen einer „Zwölftelung“ - so aufzuteilen, dass er nur für Kalendermonate gewährt wird, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm vorliegen. Der tatsächliche monatliche Freibetrag beträgt damit nicht mehr als 2 000 Euro.

Zu den Sätzen 4 und 5

Nach Satz 4 hat der Arbeitnehmer – sofern er den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen möchte – dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach Satz 1 nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung wiederum zum Lohnkonto zu nehmen (Satz 5).

Die Bescheinigungspflicht nach Satz 4 stellt sicher, dass der Freibetrag nicht auch in einem anderen Dienstverhältnis geltend gemacht wird. Somit ist es beispielsweise Betriebsrentnern und Beamtenpensionären möglich, den Freibetrag geltend zu machen, ohne hierfür die Steuerklasse für ihre (Werks-)Pension ändern zu müssen. Die verpflichtende Aufnahme

dieser Bescheinigung in das Lohnkonto dient dem Arbeitgeber als Nachweis und enthaftet diesen insoweit.

Zu Satz 6

Einnahmen aus der Aktivrente werden bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei gestellt. Satz 6 stellt insofern klar, dass der Steuerfreibetrag beim Lohnsteuerabzug zeitanteilig zu berücksichtigen ist. Damit werden z.B. bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum maximal 2 000 Euro steuerbefreit, auch wenn der Arbeitslohn höher als 2 000 Euro ist. Durch den zweiten Halbsatz wird gewährleistet, dass die zuvor genannte zeitanteilige Berücksichtigung der Steuerbefreiung auch im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die monatliche Höchstgrenze der Steuerbefreiung von 2 000 Euro auch im Veranlagungsverfahren nicht überschritten werden kann.

Zu **Buchstabe b** (§ 3 Nummer 72 Satz 3)

§ 3 Nummer 72 EStG wird wegen der neu eingefügten Nummer 73 redaktionell angepasst.

Zu **Buchstabe c** (§ 3 Nummer 73 – neu –)

Wird die Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers erhöht, ist der erhöhte Arbeitslohn steuerpflichtig und unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Nach dem im Steuerrecht manifestierten Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Ausdruck der Steuergerichtigkeit ist der Steuertarif jedoch progressiv ausgestaltet. Steigt danach das steuerpflichtige Einkommen, steigt auch der Steueranteil. Diese verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Behandlung wird teilweise als nachteilig empfunden, wodurch Arbeitnehmer trotz höheren verfügbaren Einkommens auf eine Aufstockung der Arbeitszeit verzichten. Wichtiges Arbeitspotential geht damit verloren. Um einen wirksamen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten zu setzen und damit Mehrarbeit angemessen zu honorieren, sollen zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, die neben dem Arbeitslohn für die Aufstockung gewährt werden, gestaffelt steuerfrei gestellt werden (Teilzeitaufstockungsprämie).

Da das Arbeitspotential nachhaltig gesteigert werden soll, gilt die Steuerbefreiung grundsätzlich nur bei dauerhaften Ausweitungen der Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (zur Definition der Teilzeitbeschäftigung vgl. § 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Zu den Sätzen 1 und 2

Satz 1 beinhaltet die materiell-rechtliche Regelung zur Steuerbefreiung. Steuerbefreit sind nach der neuen Nummer 73 Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) an seine teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, soweit diese für die dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (§ 8 Absatz 4 EStG) gewährt werden. Der durch die Stundenaufstockung erhöhte laufende Arbeitslohn bleibt steuerpflichtig, aber die Zusatzleistung für die eigentliche Erhöhung der Arbeitszeit ist als Teilzeitaufstockungsprämie steuerfrei. Eine Erhöhung der Arbeitszeit liegt vor, wenn die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers aufgestockt wird. Die Steuerbefreiung ist grundsätzlich auf einen Betrag von 225 Euro je Stunde, um die sich die Wochenarbeitszeit dauerhaft erhöht, begrenzt.

Der Betrag von 225 Euro vervielfältigt sich allerdings entsprechend der Stundenzahl, um die die Arbeitszeit dauerhaft erhöht wird (Satz 2). Einigen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber z.B. auf eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 30 auf 33 Stunden, dann ist

eine Prämie, die im Gegenzug hierfür gezahlt wird, bis zu einer Höhe von 675 Euro steuerfrei. Es steht den Beteiligten frei, ob der Betrag von 675 Euro einmalig gewährt wird oder in Raten aufgeteilt wird. In der Summe kann der Arbeitgeber maximal 4 500 Euro steuerfrei gewähren. Die Steuerbefreiung umfasst damit bei vollständiger Ausschöpfung des stunden- und aufstockungsbezogenen Betrages von 225 Euro eine Erhöhung um maximal 20 Stunden.

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, wann eine dauerhafte Aufstockung als Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung vorliegt. Danach ist eine Erhöhung der Arbeitszeit dauerhaft in diesem Sinne, wenn die Erhöhung einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten umfasst und die Arbeitszeit damit innerhalb dieses Zeitraumes nicht verringert wird. Reduziert danach beispielsweise der Arbeitnehmer innerhalb von 24 Monaten nach der Aufstockung seine Arbeitszeit, entfällt die Steuerbefreiung von Beginn an in voller Höhe. Dies folgt dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach nur dauerhafte Erhöhungen der Arbeitszeit durch die Steuerbefreiung des Zusatzbetrages gefördert werden sollen. Zudem soll die Mindestlaufzeit missbräuchliche Steuergestaltungen vorbeugen.

Zu Satz 4 Buchstabe a

Bei einer im Voraus bestimmten zeitlich begrenzten Teilzeittätigkeit (beispielsweise nach Gesetz, Tarifvertrag oder Einzelvertrag) kehrt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Laufzeit zur Arbeitszeit vor der Teilzeitarbeit zurück. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Gewährung einer Steuerbefreiung aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt, da die Arbeitszeit auch ohne Zusatzleistung als besondere Anreizwirkung erhöht worden wäre. Vorzeitige Beendigungen der Teilzeitbefristungen sind jedoch im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Um auch Arbeitnehmer durch Zahlung einer Zusatzleistung des Arbeitgebers zu einer vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung und damit anschließenden Aufstockung zu motivieren, soll in diesen Fällen gleichfalls die Steuerbefreiung Anwendung finden. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten durch missbräuchliche Steuergestaltungen darf im Zeitpunkt der Erhöhung die Restlaufzeit der Befristung nicht weniger als 24 Monate betragen.

Zu Satz 4 Buchstabe b Satz 1

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt der Erhöhung eine Verringerung der Arbeitszeit innerhalb von 12 Monaten vorangegangen ist. Dies dient der Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen und dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die auf eine nachhaltige und auch tatsächliche Erhöhung des Arbeitspotentials abzielt.

Zu Satz 4 Buchstabe b Satz 2

Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Erhöhung die Arbeitszeit verringert, kann die Zusatzleistung aus Gründen des Vertrauensschutzes steuerfrei gewährt werden, wenn die Herabsetzung der Arbeitszeit vor dem 1. Juli 2025 vereinbart wurde.

Zu Nummer 3 (§ 3b)

Zu Buchstabe a (§ 3b – Überschrift)

Die Überschrift des § 3b EStG wird im Zusammenhang mit der Erweiterung des § 3b EStG um den Absatz 4 (Steuerfreiheit der Zuschläge für Überstunden) redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 3b Absatz 4 – neu –)

Arbeitnehmer sind vielfach bereit, Überstunden zu leisten. Auch Arbeitgeber honorieren diese Zusatzleistung und zahlen hierfür oftmals nicht nur den normalen Stundenlohn (Überstundengrundlohn) sondern auch einen Zuschlag (Überstundenzuschlag). Nach den derzeitigen steuerlichen Regelungen sind Überstundenvergütungen in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, soweit darin keine steuerfreien Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3b EStG (sog. SFN-Zuschläge) enthalten sind. Diese steuerliche Behandlung wird als nachteilig empfunden.

Um einen wirksamen Anreiz für die Ableistung von Überstunden zu setzen, sollen Überstundenzuschläge bei Arbeitnehmern steuerfrei gestellt werden, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

Damit nur die tatsächlich geleistete Mehrarbeit begünstigt wird, setzt die Befreiungsvorschrift voraus, dass es sich bei den begünstigten Überstunden um Arbeitsstunden handelt, die über die monatliche Normalarbeitszeit hinaus geleistet wurden. Die monatliche Normalarbeitszeit ergibt sich aus der im Arbeitsvertrag oder aufgrund anderer arbeits- bzw. dienstrechtlicher Regelungen (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Gesetz) festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit.

Zur Vermeidung von Missbrauch ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Leistung der Überstunde eine Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgt ist oder wenn das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers seit weniger als 12 Monaten besteht. Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes folgend wurde eine Ausnahmeregelung für Verträge eingeführt, die vor dem 1. Juli 2025 vereinbart wurden.

Die Steuerbefreiung der Überstundenzuschläge wird in das seit Jahrzehnten bewährte System der Steuerfreiheit von SFN-Zuschlägen durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 integriert

Zu Satz 1

Satz 1 beinhaltet die materiell-rechtliche Regelung zur Steuerbefreiung. Steuerbefreit sind die Überstundenzuschläge in diesem Sinne, nicht jedoch der Überstundengrundlohn. Dieser ist auch weiterhin, analog zur Behandlung des Grundlohns bei SFN-Zuschlägen, als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Überstundenvergütung in einen Überstundengrundlohn und einen Überstundenzuschlag aufgeteilt ist. Die Unterscheidung zwischen beiden Vergütungsbestandteilen ergibt sich regelmäßig aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelvertrag.

Die Höhe des Zuschlages von 25 Prozent entspricht dem steuerfreien Regelzuschlagssatz für Nachtarbeit nach § 3b Absatz 1 Nummer 1 EStG. Der Überstundenzuschlag kann steuerfrei neben den bereits geltenden Zuschlägen für SFN-Arbeit gezahlt werden. Die für die SFN-Zuschläge geltende Begrenzung auf einen maximalen Grundlohn bzw. Stundenlohn von 50 Euro nach § 3b Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG findet auch bei der Berechnung des steuerfreien Überstundenzuschlages Anwendung.

Zu Satz 2

Satz 2 dient insbesondere der Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen, indem nur ein geringer (oder gar kein) Überstundengrundlohn gezahlt wird, um die Überstundenvergütung größtenteils steuerfrei zu gewähren. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, nach der nur die Überstundenzuschläge steuerbefreit werden.

Zu Satz 3

Im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung wird der Begriff der Überstunde im Sinne der Vorschrift einheitlich definiert. Danach kommt es für die Gewährung der Steuerbefreiung nicht auf die tarifvertraglichen, gesetzlichen oder individualvertraglichen Bezeichnungen als Überstunde oder Bestimmungen zur Festlegung einer Überstunde an. Dies dient der Rechtsklarheit und auch einfachen Anwendung der Vorschrift.

Überstundenvergütungen sollen die zusätzliche Leistung des Arbeitnehmers finanziell ausgleichen. Der Überstundenzuschlag ist somit nur steuerfrei, wenn die Überstunde tatsächlich geleistet und der Überstundengrundlohn sowie der Überstundenzuschlag tatsächlich gezahlt werden. Überstunden, die durch Urlaub- oder Freizeitausgleich ausgeglichen werden, sind nicht begünstigt.

Zu Satz 4

Satz 4 definiert den Begriff der monatlichen Normalarbeitszeit, welche als einheitliche Bezugsgröße zur Bestimmung der Anzahl der Überstunden (Satz 3) maßgeblich ist. Hiernach ergibt sich diese aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage festgelegt worden ist. Hierzu zählen u.a. Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder Gesetze.

Zu Satz 5

Satz 5 dient zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen. Insbesondere soll die vorgesehene Einschränkung verhindern, dass innerhalb der zwölfmonatigen Sperrfrist gezielte Arbeitszeitreduzierungen oder der Abschluss von Teilzeitverträgen dazu genutzt werden, steuerfreie Zuschläge für Überstunden zu erhalten, ohne dass tatsächlich Mehrarbeit über die reguläre Arbeitszeit hinaus geleistet wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die Steuerbefreiung nur für tatsächlich zusätzlich erbrachte Arbeitsleistungen gilt.

Zu Satz 6

Die Ausnahme für vor dem 1. Juli 2025 vereinbarte Arbeitszeitreduzierungen bzw. abgeschlossene Arbeitsverträge folgt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, da der Regelungsinhalt erst mit Aufnahme in den Koalitionsvertrag bekannt wurde.

Zu Nummer 4 (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Zu Buchstabe a (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe k)

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe k EStG wird redaktionell an den neu eingefügten Buchstaben l angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe l – neu –)

Mit der Ergänzung des § 32b EStG unterliegen die steuerfrei gestellten Arbeitslöhne aus der Aktivrente (§ 3 Nummer 21 – neu – EStG) dem Progressionsvorbehalt. Dies berücksichtigt die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die entsprechenden Einnahmen. Der Progressionsvorbehalt wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto aufgrund der Einführung der Aktivrente.

Zu Nummer 6 (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG wird insofern ergänzt, als in der Lohnsteuerbescheinigung auch die nach § 3 Nummer 21 – neu – EStG steuerfreien Einnahmen (Aktivrente) auszuweisen sind. Das Finanzamt erhält hierdurch Kenntnis über die Höhe der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen.

Zu Nummer 7 (§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs aufgrund der Einführung der Aktivrente.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Damit Überstundenzuschläge durch die steuerrechtliche Änderung in § 3b Absatz 4 EStG nicht automatisch auch beitragsfrei werden und dadurch Einnahmeausfälle für die Sozialversicherung entstehen, wird in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung die Klarstellung eingefügt, dass Überstundenzuschläge sozialversicherungsrechtlich weiterhin als Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung im Sinne des § 14 SGB IV gelten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die neuen § 3 Nummer 21 und 73 EStG sowie § 3b Absatz 4 EStG sind nach § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.

Im Übrigen sind die einkommensteuerrechtlichen Regelungen nach § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.